

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1834**

83 (15.10.1834)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 83. Mittwoch den 15. October 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 22494. Die Verpflegung der Großherzoglichen Truppen vom
Feldwebel abwärts betreffend.

Nach einem vom hochpreßlichen Ministerium des Innern unterm 19. September l. J. Nro. 9553. hieher mitgetheilten Erlaß des Großh. hohen Kriegsministeriums vom 12. August Nro. 9054. ist in Betreff der Verpflegung der Großh. Truppen vom Feldwebel abwärts folgende Vorschrift an die Großh. Commandos sämmtlicher Waffen-Gattungen und an die Zeughausdirection erlassen worden.

„Durch die Verordnung vom 5. August 1809 Nro. 32. ist die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß die Unteroffiziere und Gemeine auf dem Marsch oder bei Commandos außerhalb der Garnison einquartirt und mit Hausmannskost verpflegt werden, dagegen aber aus ihrer Löhnung 4 Kr. an den Quartierträger entrichten. Diese Verordnung ist rücksichtlich der Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub geschickt oder aus demselben einberufen werden, desgleichen rücksichtlich der Rekruten, welche zu den Regimentern einrücken, durch die Gesetze vom 10. Februar 1832 Reg. Blatt Nro. 12. und 20. Juli 1833 Reg. Blatt Nro. 30. dahin abgeändert worden, daß dieselben für jede Station täglich 18 Kr. erhalten, und sich dafür Kost und Quartier selbst stellen müssen, und es behält bei den deshalb weiter ertheilten diesseitigen Instruktionen sein Bewenden. Ueber die Verpflegung der Truppen hingegen, welche sich auf Commando befinden, sind nach und nach verschiedene Aenderungen eingetreten, die wir in nachfolgender Ordnung zusammenstellen und zur weiterer Nachachtung für gleichförmige Behandlung hiermit bekannt machen.

1) Wenn die Regimenter die Garnison verlassen, oder einzelne Detachements oder einzelne Unteroffiziere und Soldaten auf Commando entsenden, so soll — wenn nicht eine entgegenstehende spezielle Vorschrift erfolgt — mit dem Tag des Abmarsches das Brod sistirt werden.

2) Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird einquartirt und vom Quartierträger verpflegt.

3) Der Quartierträger erhält täglich für den Mann 10 Kr. vergütet. Die Zahlung geschieht durch den Regimentsquartiermeister oder bei kleineren Detachements durch den Führer der Truppe, an den Ortsvorstand gegen Quittung.

4) Die Aufnahme der Einquartierung darf nur mittelst Vorlage einer ordnungsmäßigen Marschroute an den Ortsvorstand gesonnen werden.

5) Für die Pferde der Staatsoffiziere wird der laufende Fouragepreis vergütet.

6) Wenn die Cavallerie oder Artillerie marschirt, soll wegen der Fourage in der Regel besondere Vorkehr getroffen werden; wenn jedoch nur wenige Pferde detachirt sind, oder einzelne Züge vom Fuhrwesen die Infanterie begleiten, so sollen gleichfalls die laufenden Preise vergütet werden.

Mit der Zahlung ist es zu halten, wie ad Ziffer 3.

7) An den obenberechneten 10 Kr. trägt,

a) der Mann den Betrag des sogenannten Kostbogens	4 Kr.
b) ferner ist abzugeben der Etatspreis der Brodportion ohne Rücksicht auf den jeweiligen Accordpreis mit	4 Kr.

Diese 4 Kr. sind unter der Rubrik „Brod“ zu verrechnen.

c) die Generalkriegekasse zahlt als Vergütung für den Quartierträger	2 Kr.
Zusammen	10 Kr.

Die letztgenannten 2 Kr. sind als extraordinärer Aufwand, nach den über diese Rubrik bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verrechnen.

8) Der Aufwand für Fourage ist in dem Betrag, wie er sich ergibt unter der Rubrik „Fourage-Lieferung“ zu verrechnen, ohne Rücksicht darauf, ob der Accordpreis höher oder niedriger steht.

9) Für die Truppen, welche sich zu den reglementmäßigen Herbstübungen begeben, gelten für den Marsch die vorstehenden Verfügungen, in dem Cantonnement aber zahlen als Ausnahme von der Regel der Mann nur 2 Kr., die Kriegsklasse aber nur 4 Kr. täglich; es komme daher als Vergütung des Quartierträgers für diese Zeit 4 Kr. als Extraordinarium in Ausgabe. Diejenigen Truppen, welche Campiren und sich selbst verpflegen, erhalten die fraglichen 4 Kr. als Campierzulage, die Verrechnung geschieht in diesem Falle unter der Benennung „Campierzulage“ auf das Extraordinarium; es versteht sich, daß wenn in diesem Fall das Brod in natura gegeben wird, nicht auch der Betrag des Brodgeldes gereicht werden kann.

10) Dieselben Vorschriften von Ziffer 3 und 7 finden auch Anwendung auf diejenige Mannschaft, welche wegen Mangel an Raum in den Kasernen bei den Bürgern im Garnisonsort oder in der Umgegend der Garnison einquartirt werden müssen, und das Brod nicht beziehen, wird dieses aber abgereicht, so wie es nicht auch in Geld vergütet.

11) Da vielfältig Zweifel entstanden sind, wie es mit der Verpflegung diesseitiger Truppen aus andern Garnisonen, die einzeln in einem Garnisonsort commandirt werden, zu halten sey, so bemerken wir, daß auch hier dem Quartierträger 10 Kr. gebühren und lediglich die oben von Ziffer 1 bis 8 gegebenen Vorschriften in Anwendung kommen, in Orten wo Kavallerie liegt, stellt indessen der Lieferant auch die Fourage zu solchen Commandos.“

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 7. October 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. Rüd t.

vdt. R o st.

Nro. 22,636. Den dormaligen Mangel an Futter und Streu betreffend.

In Gemäßheit des hohen Erlasses Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 9817. werden sämtliche der diesseitigen Stelle untergeordnete Großh. Ober- und Bezirksämter, um den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche sich bei dem dormaligen Mangel an Futter und Streu für den Viehstand der Landleute besorgen lassen, angewiesen, die in der Willage zu Nro. 37. des landwirthschaftlichen Wochenblatts enthaltene desfallsige Anleitung in allen Gemeinden vor versammelter Gemeinde vorlesen zu lassen, und außerdem noch mit den Forstämtern und bewährten Landwirthen über die Mittel zu berathen, welche je nach den örtlichen Verhältnissen zur Abwendung dieses Nothstandes noch besonders zu ergreifen wären.

Die Ämter werden sofort, je nach dem Ergebnis dieser Berathung, die Bürgermeister der einzelnen Dörfschaften geeignet belehren, in welcher Weise sie den Einwohnern ihrer Gemeinde die erforderliche Anweisung zu ertheilen haben und ihnen zugleich bemerken, daß der Ausschuß der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins jederzeit erbötig ist, etwa verlangt werdende Auskunft in dieser Beziehung sogleich zu ertheilen.

Rastatt den 9. October 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Hartmann.

Nro. 24,323. Die Liegenschafts-Accise bei Zwangsversteigerungen betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat durch Rescript vom 13. September 1834 Nro. 6,866. anher eröffnet, daß statt des 1. Mai 1833 der 1. Mai 1832 als der Termin bezeichnet werde, von welchem an, jenen, die in Zwangsversteigerungen Liegenschaften — auf welche ihnen Unterpfandrechte zustehen — versteigern, die Wohlthat des Gesetzes vom 26. October 1833 zu gut kommen soll, indem es die Absicht sey, dieses Gesetz von der Einführung der neuen Prozeßordnung an wirksam seyn zu lassen.

Dies wird andurch unter Bezug auf die Verordnung vom 15. März 1834 Nro. 5676. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre Gesuche um Nachlaß oder Rückvergütung der von solchen Liegenschaftserwerbungen während des Zeitraums vom 1. Mai 1832 bis dahin 1833 angefügten

Accise ebenfalls bei den betreffenden Amtsrevisoraten einzureichen haben, welche alsdann die vorgeschriebene Vorlage zur Erwirkung der Ausgabedecretur hieher machen werden.

Karlsruhe den 3. October 1834.

Steuer-Direction.

Bei Verhinderung des Directors.

E h r m a n n.

vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

Durch das am 17. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Zittel zu Buggingen ist die dortige evang. Pfarrei, Decanats Mühlheim, mit einer Competenz von 1603 fl. 10 kr., worauf jedoch eine Schuld von 14 fl. 27 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Der erledigte kath. Schul- und Organistendienst zu St. Peter in Bruchsal ist dem Oberlehrer Andreas Helff zu Kappel-Rodel übertragen, und dadurch der kath. Schul- und Mesnerdienst zu Kappel-Rodeck, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 900 fl. erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, dem pensionirten 67 Jahre alten Lehrer Joh. Neichert daselbst einen jährlichen Ruhegehalt von 300 fl. in Quartals-Raten, auf dessen Lebenszeit, zu bezahlen, auch zwei Hülfslehrer zu verköstigen, und jeden derselben mit 30 fl. jährlich zu salariren. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Der erledigte kath. Filial-Schul- und Mesnerdienst zu Mauchen, Amts Mühlheim, ist dem Lehrer Mathias Kerle zu Kadelburg übertragen, und hiedurch der kath. Schul- und Mesnerdienst zu Kadelburg, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 109 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich bei der Regierung des Obertheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Untergewerliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Untergrombach an den in Gant erkannten Maier Falk, auf Dienstag den 28. October d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Durlach. [Präklusivbescheid.] Die Gant des pensionirten Hausmeisters Georg Kuhn dahier betreffend, werden alle diejenigen, welche die Anmeldung in der heutigen Liquidationstagfahrt unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. W. R. W.

Durlach den 9. October 1834.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Freiburg. [Fahndung und Signalement.] Der hiesige Webermeister und Blattmacher Joseph Gotthardt der der Theilnahme an dem großen Geldbiefstahl, der am 14. Sept. im hiesigen Lagerhause verübt wurde, verdächtig ist, hat sich gestern Abends als er arretirt werden sollte, flüchtig gemacht. Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden mit Bezug auf das beigefügte Signalement, auf diesen Menschen fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abzuliefern zu lassen. Freiburg den 7. October 1834.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Größe 5' 4—5", Alter 29 Jahr, Statur schlank, Gesichtsforn oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare dunkelbraun mehr schwarz, Stirne nieder und bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun und stark, Augen grau, Nase klein, Mund mittelmäßig, Bart schwach um das Kinn, Zähne gut, Kinn rund.

Abzeichen: Derselbe hat auf der einen Wange, wahrscheinlich der Linken, ein Muttermal in der Größe eines Württemberger Silberkreuzers von schwarzbrauner Farbe, er hält sich immer mit

dem Kopfe etwas vorwärts gebeugt, sein Gang ist schleppend.

Kleider: Eine grün tuchene Kussenkappe mit ledernem Schild, einen grün tuchenen Kaputrock mit gleichen Knöpfen, ein roth baumwollenes Halstuch mit gelben Dupfen und Ringen, ein gelbgestreiftes baumwollenes Gilet und Stiefel.

Bemerkung: Wahrscheinlich trägt derselbe französische Geld und insbesondere Fünffrankenthaler mit sich. Er kann durchaus keine Papiere bei sich haben.

(1) **Achern.** [Diebstahl.] In der Nacht vom 1. October zwischen 9 und 12 Uhr wurden dem Tagelöhner Privatus Müller in Wolfersbach, Gemeinde Dittenhöfen, folgende Effecten mittelst Einsteigen entwendet:

- 1) Ein ganz neuer Filzhut, in der Form, wie derselbe von den Gebirgsbewohnern im Kappelerthal getragen wird, mit einer farbigen Schnur und rothem Futter.
- 2) Ein halb hänsenes, halb werkenes Weiberhemd, mit einer Haste versehen und den Buchstaben K. N. gezeichnet.
- 3) Ein blau samoisener Weiberrock mit einer rothen Brust.
- 4) Zwei Paar angestrickte wollene Strümpfe.
- 5) Ein Paar neue Strümpfe.
- 6) Ein Fruchtsack, mit einer dreidrähtigen Schnur versehen, wovon sämtliche Behörden Behufs der Fahndung auf die gestohlenen Effecten und den noch unbekanntem Dieb Nachricht erhalten.

Achern den 10. October 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) **Bruchsal.** [Diebstahl.] Aus der Wohnung des Joseph Buchmüller zu Destringen wurden am 9. d. M. mittelst Einsteigens und gewaltsamen Einbruchs 80 fl. bares Geld, aus folgenden Geldsorten bestehend, entwendet:

- 1) Sechs neuen badischen Kronenthalern.
- 2) Neunzehn bairische dito.
- 3) Einem badischen Zweiguldenstück.
- 4) Einem kleinen Thaler, das übrige in kleineren Münzen.

Es wird somit dieser Diebstahl zum Behuf der Fahndung auf den noch unbekanntem Thäter für sämtliche Polizeibehörden zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Bruchsal den 10. October 1834.

Großh. Oberamt.

(2) **Bruchsal.** [Diebstahl.] In der Wohnung der Wittwe des Johann Böser zu Hambrücken wurden aus einer auf dem Speicher befindlichen verschlossenen Kiste 14 Stück Kronenthaler entwendet, was hienit für sämtliche Be-

hörden zur Fahndung auf den noch unbekanntem Thäter zur Kenntniss gebracht wird.

Bruchsal den 4. October 1834.

Großh. Oberamt.

(1) **Bühl.** [Diebstahl.] Am 5. d. M. Abends zwischen 8 und 10 Uhr wurden dem Ziegler Anton Stark in der Behausung des Bürgers Anton Valentin dahier folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Ein Bett von blaugestreiftem Barchent.
- 2) Ein Kopfkissen von demselben Zeug.
- 3) Ein Bettüberzug von blauem Kölsch.
- 4) Ein gleicher Ueberzug vom Kopfkissen und
- 5) Ein Leintuch.

Dies wird Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände, so wie auf den unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Bühl den 7. October 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) **Karlsruhe.** [Diebstahl.] Nach einer heute gemachten Anzeige sind in den letzten 5—6 Wochen nachbeschriebene Gegenstände entwendet worden, was wir Behufs der Fahndung hienit zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Karlsruhe den 6. October 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

- 1) Ein rother, ganz mit Palmen durchwirkter, langer Schwal; die Bordur war von großen Palmen, etwa 1 Fuß breit und befindet sich nur an den 2 untern schmälern Seiten des Schwals. Auch waren kleine Franzen daran. Die Palmen, woraus die Bordur besteht, sind wieder auf beiden Seiten mit einem schmalen Rändchen eingefast. Der Schwal war schon längere Zeit getragen.
- 2) Ein weißer, ziemlich quadratförmiger, nicht sehr großer Tüllschleier; mit breiter gestickter Bordur, welche aus Palmen mit verschiedenen Spitzensüßen bestand. Das Innere des Schleiers war glatt.
- 3) Ein neues sächsenes Mannshemd, mit einem etwas feinen Kragen. Dasselbe war mit v. H. roth gezeichnet, hatte Kerml mit breitem Preis, an der Brust 6 Knopflöcher, an den Kermln und am Kragen Perlenmutterknöpfe.

(1) **Kastatt.** [Zurückgenommene Fahndung.] Die Fahndung auf den Carabinier Fodor Schwarz von Steinmauern wird zurückgenommen, da derselbe sich wieder fasset hat.

Kastatt den 11. October 1834.

Großh. Oberamt.

(Diesel eine Beilage.)